

Die neue Bundesstatistik zu den erzieherischen Hilfen

Die Bundesstatistik zu den erzieherischen Hilfen wird zum 1. Januar 2007 geändert. Grundlage ist die gesetzliche Änderung der Erhebungsmerkmale in §§ 98 und 99 durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). Aufgrund der gestiegenen Bedeutung von Kindertagesbetreuung sind die Kinder in Kindertageseinrichtungen in die Erhebungen einbezogen worden. Um den Gesamtaufwand an statistischen Erhebungen nicht zu erhöhen, sind zugleich an anderer Stelle Erhebungen gestrafft worden. So wurden die bisher getrennten Erhebungen für Empfänger der Leistungen

- Institutionelle Beratung (§ 28)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)
- Betreuung junger Menschen (§§ 29, 30)
- Hilfen außerhalb des Elternhauses (§ 32 – 35)

in einem Erhebungsbogen zusammengefasst, der zudem um Eingliederungshilfe (§ 35a) und sonstige flexible Hilfen nach § 27 SGB VIII erweitert ist. Dadurch mussten Erhebungsmerkmale, die nicht bei allen Hilfen erfasst worden waren, auf ihre Eignung für die jeweils anderen Hilfen geprüft werden. Soweit Merkmale durch unterschiedliche Operationalisierungen erfasst worden waren, mussten auch diese vereinheitlicht werden. Schließlich war die Überarbeitung Anlass, auf Merkmale zu verzichten, die sich als

bke-Hinweise sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert

wenig aussagefähig erwiesen hatten. Die Überarbeitung erfolgte durch eine offene Arbeitsgruppe der Obersten Landesjugendbehörden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund und dem Statistischen Bundesamt. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat in der Arbeitsgruppe mitgewirkt.

Die bke gibt im Folgenden Hinweise zur Umsetzung des neuen Erhebungsinstruments. Die Hinweise sind mit dem Statistischen Bundesamt abgestimmt.

angebar war, wie viele Hilfen zum Ende eines Jahres noch fort dauerten und wie viele im Erhebungsjahr neu begonnen worden waren, also wie hoch die Prävalenzrate (Hilfen in einem Jahr bezogen auf die Bevölkerungsgruppe) war, mussten für die Erziehungsberatung nötigenfalls die „Übernahmen aus dem Vorjahr“ geschätzt werden. Vor 1991 hatte die Bundesstatistik diese Zahlen noch in kumulierter Form erfasst. Künftig wird für die *fortdauernden* Beratungen am Ende eines Jahres ebenfalls eine Einzelfallmeldung erforderlich. Da die Meldungen für die Institu-

bke-Hinweis

Neuerungen

Für die Erziehungs- und Familienberatung sind vor allem fünf Neuerungen bedeutsam.

- Bisher sind für die Erziehungsberatung nur die innerhalb des Jahres *beendeten* Beratungen erfasst worden. Dies hat die Vergleichbarkeit zwischen den erzieherischen Hilfen erschwert. Während für die Hilfen außerhalb des Elternhauses jeweils

tionelle Beratung in erheblichem Umfang computergestützt erfolgen, wird sich der damit verbundene Arbeitsaufwand in Grenzen halten!

- Die Bundesstatistik hat bisher die „Anlässe für eine Beratung“ erfasst. Dabei sollten die Anlässe die Sichtweise der Ratsuchenden auf ihre Problemlage wiedergeben und zwar entsprechend dem Kenntnisstand des Beraters/der Beraterin nach dem

Erstgespräch mit den Ratsuchenden. Die künftige Statistik erfasst an dieser Stelle nicht mehr das subjektive Problembewusstsein der Ratsuchenden, sondern vielmehr eine objektive Problemeinschätzung der Fachkräfte: nämlich die *Gründe* für die Hilfestellung.

- Bisher ist in der Statistik lediglich die *Dauer* der Beratungen erfasst worden. Dabei konnte eine Beratung über drei Monate im vierzehntäglichen Rhythmus mehr Beratungskontakte beinhalten als eine z.B. einjährige beratende Begleitung mit wenigen Gesprächen. Künftig wird zusätzlich auch die Anzahl der Beratungskontakte erfasst, so dass die *Intensität* der Beratungsleistung abgebildet werden kann.
- Durch die Zusammenführung der unterschiedlichen Erhebungen enthält der neue Erhebungsbogen nun *mehr* Antwortmöglichkeiten als für die Erziehungs- und Familienberatung zutreffen. Z.T. wird darauf im Erhebungsbogen oder in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes ausdrücklich aufmerksam gemacht. Es empfiehlt sich ein sorgfältiges Ausfüllen, um spätere Rückfragen der Statistischen Landesämter zu vermeiden.

Es wird davon auszugehen sein, dass Computerprogramme für Erziehungs- und Familienberatung, die die Erfassung der Daten und ihre Meldung an die Bundesstatistik beinhalten, künftig nur die für Erziehungsberatung spezifischen Angaben berücksichtigen und dadurch die Eingabe erleichtern.

- Eine weitere Veränderung betrifft die Auskunftspflicht. Bisher waren die Träger der Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung durchführten, verpflichtet, Daten über diese Hilfen zu erfassen. Dabei sind in einzelnen Bereichen Ungenauigkeiten aufgetreten, die durch eine einheitliche Erfassung der Daten bei den die Leistungen gewährenden Stellen (also den Jugendämtern) beseitigt werden sollen. Nur für den Bereich der Erziehungsberatung ist weiterhin

die Auskunft durch den Träger der Einrichtung vorgesehen. D.h. nur für die Leistung nach § 28 SGB VIII sind auch freie Träger auskunftspflichtig.

Bitte beachten:

Wenn eine Erziehungsberatungsstelle neben der Leistung Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII andere erzieherische Hilfen oder Eingliederungshilfe durchführt, die in der Bundesstatistik zu erfassen sind, wird die Meldung dazu künftig nicht mehr durch die Beratungsstelle, sondern durch das die Hilfe gewährende Jugendamt erfolgen.

Durch die Meldung der öffentlichen Träger wird auch ein Artefakt vermieden, das durch die Zuordnung der statistischen Daten zu derjenigen Gebietskörperschaft, in der die meldende Stelle (also der Träger der Einrichtung) ihren Sitz hat, entstanden ist. Während dieses Problem für die anderen Hilfen zur Erziehung nun gelöst ist, besteht es aber für den Bereich der Erziehungsberatung weiter. Dadurch sind die statistischen Daten auf der Ebene der Städte oder Kreise noch immer nicht genau aufeinander bezogen. Hier wäre erforderlich, dass die Gebietskörperschaft, in der der Ratsuchende (der junge Menschen, um dessentwillen die Beratung erfolgt) seinen Wohnsitz hat, direkt erfasst wird. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung setzt sich dafür ein, dass dafür die gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Für die Tätigkeit von Erziehungs- und Familienberatungsstellen werden in der Regel die §§ 16, 17, 18 und 28 als Rechtsgrundlagen in Anspruch genommen. Die Erhebung der Bundesstatistik richtet sich aber nur auf Hilfen zur Erziehung, hier also Leistungen nach § 28 SGB VIII. Präventive Aufgaben und Vernetzungsaktivitäten sind nicht Gegenstand der Bundesstatistik.

Abzugrenzen sind daher Aufgaben, die von Erziehungsberatungsstellen auf den anderen genannten Rechtsgrundlagen erbracht werden:

§ 16: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

Einschlägig für die Erziehungsberatung ist § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Im Unterschied zur Erziehungsberatung als erzieherischer Hilfe sind hier nicht indi-

viduelle Probleme, sondern *allgemeine* Fragen der Erziehung Leistungsgegenstand. Die Rechtsnorm ist Grundlage für einzelfallübergreifende Angebote der Erziehungsberatung. Eine Meldung zur Bundesstatistik kommt daher nicht in Betracht.

§ 17: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

Die Beratung bei Trennung und Scheidung ist Inhalt sowohl der Beratung nach § 17 als auch der Erziehungsberatung nach § 28. Dies erschwert die Zuordnung der Beratungsleistung zu einer einzelnen Rechtsgrundlage. Materiell sind die Probleme des betroffenen Kindes und seiner Familie häufig komplex: Erzieherische Probleme (§ 28) sind mit der Notwendigkeit, die künftige Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu gestalten (§ 17 Abs. 2), verbunden.

Abgrenzbar erscheint eine Beratung, die frühzeitig Mütter und Väter bei einem partnerschaftlichen Zusammenleben in der Familie unterstützt *noch bevor* erzieherische Probleme mit einem Kind entstanden sind. Eine solche *präventive Partnerschaftsberatung* nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht Gegenstand der Bundesstatistik.

Ebenso ist die (eher seltene) Fallkonstellation einer *Beratung allein zur elterlichen Sorge nach einer Scheidung* (§ 17 Abs. 2) ohne gleichzeitige Thematisierung der Situation des Kindes und der Dynamik der sich trennenden Familie nicht Gegenstand der statistischen Erfassung.

Für alle Beratungen jedoch, in denen die Problemsituation des Kindes und der Familie (§ 28) und *gleichzeitig* eine Aufgabe nach § 17 Gegenstand der Beratung sind, empfiehlt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung die Meldung der erbrachten Leistung an die Bundesstatistik. Die Bundesstatistik wird nur aussagekräftig bleiben und in der Kontinuität der Jahre vergleichbare Daten liefern, wenn sie *alle* Fälle der Institutionellen Beratung (§ 28) erfasst. Dies schließt eine *nachrichtlich* geführte Statistik über zugleich erbrachte Leistungen nach § 17 für die örtliche Jugendhilfeplanung nicht aus.

§ 18: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Das Leistungsangebot richtet sich an allein erziehende Mütter und Väter, die für ein Kind oder Jugendlichen zu

¹ Das Statistische Bundesamt hat die Softwareunternehmen über die anstehenden Änderungen in der Statistik informiert und ihnen zwecks Anpassung der EDV-Programme den neuen Fragebogen sowie die Datensatzbeschreibung zugesandt.

sorgen haben oder tatsächlich sorgen, umgangsberechtigte Personen und die Kinder und Jugendlichen selbst. Erziehungsberatungen nach § 28 können mit Fragen zur Personensorge verbunden sein. Diese sind dann in den Kontext der familialen und erzieherischen Situation eingebunden. Der Status des Alleinerziehenden allein begründet keine Zuordnung der Beratungsleistung zu § 18. Die Beratungen bleiben deshalb in die Meldung zur Bundesstatistik einbezogen.

Betreuter Umgang auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 bedarf einer eigenen konzeptionellen Gestaltung und in der Regel eines besonderen Zeitaufwandes. Diese Leistung wird dann auch zusätzlich zum institutionellen Budget der Beratungsstelle finanziert. Eine Meldung zur Bundesstatistik erfolgt in diesen Fällen nicht.

Sonstige Abgrenzung

Eine Beratung nach § 28 SGB VIII ist auch dann nicht im Rahmen der Bundesstatistik zu erfassen, wenn sie telefonisch erfolgt oder weniger als 30 Minuten in Anspruch genommen hat (siehe auch weiter unten: Intensität der Beratung). Beratungen im Internet, die länger als 30 Minuten dauern, unterliegen der Erfassung in der Bundesstatistik, sofern die zu meldenden Angaben zur Verfügung stehen.

Leistungen nach § 28 SGB VIII werden auf der Grundlage von § 27 für Personensorgeberechtigte und von § 41 für junge Volljährige geleistet. Eine Hilfe für junge Volljährige wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe auch für einen begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden. Beratungen für allein stehende Personen die nicht für ein Kind zu sorgen haben – sogenannte Lebensberatung – und die nach Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen werden, erfolgen nicht auf Grundlage des SGB VIII und werden in der Bundesstatistik daher nicht erfasst.

Hinweise zu einzelnen Merkmalen

Die zu erhebenden Daten geben in der Regel den Kenntnisstand zum Ende der Beratung bzw. zum Ende eines Jahres, also zum Zeitpunkt der Meldung an das Statistische Bundesamt, wieder. Nur bei den Merkmalen

- Lebenssituation des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin und
- Familien- und vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen

wird die Situation zu Beginn der Hilfe erfasst.

Beginn der Hilfestellung

Als Beginn der Hilfestellung werden Monat und Jahr erfasst. Für die Erziehungsberatung gilt der erste Beratungskontakt mit einer Beratungsfachkraft als Beginn der Hilfe, nicht der Zeitpunkt der in der Regel telefonischen Anmeldung.

Art der Hilfe

Als Art der Hilfe bezeichnet das SGB VIII die unterschiedlichen Hilfen zur Erziehung, also von der Erziehungsberatung bis zur Sozialpädagogischen Intensiven Einzelbetreuung. Im Rahmen der statistischen Erfassung werden unter diesem Begriff zugleich unterschiedliche Hilfenkonstellationen erfasst, z.B. unterschiedliche Varianten von „flexiblen“ Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Bei der Erziehungsberatung werden unterschieden:

- Beratung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
- Beratung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
- Beratung vorrangig mit dem jungen Menschen.

Es soll also die Konstellation angegeben werden, in der die Beratung hauptsächlich oder schwerpunktmäßig erfolgte.

(Hauptsächlicher) Ort der Durchführung

Mit dem Merkmal wird erfasst, ob die Hilfe in der die Leistung erbringenden Einrichtung oder im Lebensumfeld des jungen Menschen durchgeführt worden ist. Wenn eine Hilfe an mehreren Orten erbracht wurde, soll derjenige Ort angegeben werden, an dem die Beratung schwerpunktmäßig durchgeführt wurde.

Für die Erziehungsberatung kommen als mögliche Orte der Leistungserbringung in Betracht:

- In den Räumen der Beratungsstelle (einschließlich einer Außenstelle)
- In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- In der Schule
- In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie des jungen Menschen

- In der Wohnung einer Verwandtenfamilie (privater Haushalt)
- Sonstiger Ort (z.B. Jugendvollzugsanstalt, Klinik, Frauenhaus)

Für Fremdunterbringungen sind die Merkmalsausprägungen

- In einer Einrichtung über Tag
- In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht
- In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht
- In einer eigenen Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen
- Außerhalb von Deutschland

gedacht. Sie werden für Erziehungsberatung regelmäßig nicht zutreffen.

Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Beratung durchführt

Hier ist entsprechend Schlüssel 2 diejenige Trägergruppierung anzugeben, der der örtliche Träger der Beratungsstelle zugehört.

Geschlecht und Alter

Erhoben werden Geschlecht und Alter des jungen Menschen um dessen willen die Beratung stattfindet. Dabei wird das Alter durch Angabe des Geburtsmonats und des Geburtsjahres erfasst. Altersgruppen werden für eine zusammenfassende Darstellung der erhobenen Daten durch das Statistische Bundesamt berechnet.

Lebenssituation der Hilfeempfängerin/ des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Das Merkmal knüpft an die frühere Erfassung des Aufenthaltsortes und der Staatsangehörigkeit an. Es sind vier Merkmalsausprägungen vorgegeben, die zum Teil noch differenziert operationalisiert wurden:

- Aufenthaltsort
- Situation in der Herkunftsfamilie
- Migrationshintergrund
- Wirtschaftliche Situation.

Dabei ist die Situation *vor Beginn der Hilfe* anzugeben. Dieser zeitliche Bezugspunkt wurde gewählt, um die Situation, die (mit) zur Inanspruchnahme einer Hilfe geführt hat, abbilden zu können.

Aufenthaltsort vor der Hilfe

Zur Erfassung des Aufenthaltsortes

steht der – gegenüber früher – leicht überarbeitete Schlüssel 3 zur Verfügung. Es soll der Ort angegeben werden, an dem sich der junge Mensch vor der Hilfe aufgehalten hat. Ersatzweise kann auch der letzte bekannte Ort benannt werden. Als „Eltern“ gelten dabei auch Adoptiveltern, nicht aber Pflegeeltern. Der junge Mensch lebt im Sinne dieser Kategorien nur dann „in einer eigenen Wohnung“, wenn damit keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII verbunden ist. Es ist nur eine Angabe möglich.

Situation in der Herkunftsfamilie

Auch hier wird die Situation vor Beginn der Beratung erhoben. Es stehen die Alternativen

- Eltern leben zusammen
- Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner
- Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner
- Eltern sind verstorben
- Unbekannt

zur Verfügung. Es ist nur eine Angabe möglich. Als Herkunftsfamilie gilt auch die Adoptivfamilie, nicht aber die Pflegefamilie.

Migrationshintergrund

Die bisher erhobene Staatsangehörigkeit bildet spätestens seit Inkraft-Treten des neuen Staatsbürgerschaftsrechts Migrationserfahrungen von Hilfeempfängern nicht korrekt ab. Erfasst werden nun:

- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils
- Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache.

Wirtschaftliche Situation

Mit dieser Merkmalsausprägung soll eine ökonomische Belastungssituation abgebildet werden. Sie ist anzugeben, wenn die Herkunftsfamilie oder der junge Volljährige

- Arbeitslosengeld nach SGB II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter nach SGB XII
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

bezieht. Als Herkunftsfamilie gilt dabei auch die Adoptivfamilie, nicht aber die

Pflegefamilie. Der Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III bei unterjähriger Arbeitslosigkeit ist hier nicht zu berücksichtigen.

Wenn in der Erziehungsberatung die Lebenssituation des jungen Menschen nicht so detailliert bekannt geworden ist, dass die vorstehenden Angaben gemacht werden können, kann auch auf eine Ankreuzung verzichtet werden.

Die aktuelle Beratung anregende/n Institution(en) oder Person(en)

An die Stelle der bisherigen Erfassung der „Kontaktaufnahme“ ist nun die konkrete Anregung bzw. Entscheidung zur Inanspruchnahme der Hilfe getreten. Es stehen die Ausprägungen

- Junger Mensch selbst
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r
- Schule/Kindertageseinrichtung
- Soziale/r Dienst/e und andere Institution/en (z.B. Jugendamt)
- Gericht/Klinik/Gesundheitsamt
- Ehemalige Klienten/Bekanntes
- Sonstige

zur Verfügung. Die Operationalisierung entspricht damit besser der tatsächlichen Inanspruchnahmesituation. Es ist nur eine Angabe möglich.

Familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der aktuellen Hilfe

Hier ist wiederum die Situation vor Beginn der Beratung anzugeben. Es stehen die Merkmalsausprägungen

- Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Verfahrensaussetzung nach § 52 FGG
- Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug (§ 1631 BGB)

zur Verfügung. Für die Erziehungsberatung kommt hier lediglich die Aussetzung eines familiengerichtlichen Verfahrens zum Zwecke der Beratung (§ 52 FGG) als eine gerichtliche Entscheidung, die mit der Beratung in Zusammenhang steht, in Betracht.

Beratung dauert am Jahresende an

Wenn eine Beratung über das Jahresende hin andauert, ist hier „ja“ anzugeben. Wenn der beratenen Person anheim gestellt worden ist, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzu-

suchen, und der letzte stattgefundene Beratungskontakt noch keine sechs Monate zurück liegt, ist hier anzugeben, dass die Hilfe „andauert“. Liegt der letzte Beratungskontakt aber mehr als sechs Monate zurück, so gilt die Beratung als beendet. In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen. (Dadurch verlängert sich die tatsächliche Dauer der Beratung nicht. Bei der Auswertung der Daten werden zur Berechnung der Dauer einer Beratung der erste und letzte Beratungskontakt zugrunde gelegt.) Wenn eine Beratung zum Jahresende noch andauert, der letzte Beratungskontakt zu diesem Zeitpunkt noch keine sechs Monate zurück liegt und Beratung auch im Folgejahr nicht mehr in Anspruch genommen wird, dann ist nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums die Meldung als beendete Beratung wie vorstehend beschrieben vorzunehmen.

Intensität der am Jahresende andauernden Beratung

Für die Erziehungsberatung wird die Intensität der Leistung durch die Zahl der im Berichtsjahr erfolgten Beratungskontakte erfasst. Als Beratungskontakte werden dabei die Face-to-Face-Gespräche mit dem jungen Menschen bzw. der/dem/den Personensorgeberechtigten selbst erfasst sowie diejenigen Kontakte, die durch die Beratungsfachkraft im sozialen Umfeld, z.B. im Kindergarten, in der Schule oder beim Allgemeinen Sozialen Dienst wahrgenommen hat.

Ein Kontakt wird dabei nur dann gezählt, wenn er (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) eine Dauer von mindestens 30 Minuten gehabt hat. Im Regelfall werden für einen Beratungskontakt 60 Minuten zugrunde zu legen sein. Familientherapeutische Sitzungen oder Gruppensitzungen, die länger als 60 Minuten dauern, werden als zwei Kontakte gezählt.

Gründe für die Hilfestellung

Künftig werden an Stelle der Beratungsanlässe (die die Sicht der ratsuchenden Person wiedergeben) die fachlichen Beurteilungen der Beratungsfachkraft erfasst. Maßgeblich sind die Gründe, die nach Einschätzung der Fachkraft rechtfertigen, Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als die notwendige und geeignete Hilfe zu betrachten und zu leisten. Insofern hier

die Entscheidungssituation zu *Beginn der Beratung* erfasst wird, sind hier keine nachträglichen aus der Beratung resultierenden Erkenntnisse über den Beratungsbedarf vor Hilfebeginn zu berücksichtigen.

Die Gründe für die Hilfgewährung sind so operationalisiert, dass für alle Hilfen zur Erziehung einschließlich der Eingliederungshilfe geeignete Kategorien zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss kommen nicht alle Möglichkeiten für die Erziehungsberatung in Betracht. Durch die Zusammenfügung der möglichen Gründe für alle in Betracht kommenden Hilfen mussten die von der Bundeskonferenz im Vorfeld vorgeschlagenen Unterscheidungen zusammengefasst werden. Im Weiteren werden die für die Erziehungsberatung denkbaren Merkmalsausprägungen zusammen mit den (unten eingerückten) Differenzierungen vorgestellt, die die *bke* für interne Erfassungen als sinnvoll ansieht:

- Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern
- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte
 - Beziehungsstörungen zwischen Eltern und Kind
 - Schwierige Familiensituation
 - Trennung oder Scheidung der Eltern
 - Migrationsbedingte Probleme
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen
 - Entwicklungsauffälligkeiten
 - Emotionale Probleme des jungen Menschen
 - Körperlich-seelische Auffälligkeiten
- Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen
- Unversorgtheit des jungen Menschen
- Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie
 - Gefährdung des Kindeswohls
 - Traumatisierung des jungen Menschen
 - Vernachlässigung, Verwahrlosung des jungen Menschen

Eine „Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels“ kommt als Grund der Hilfe

Gründe für die Hilfgewährung

Kategorien der Bundesstatistik

Von der bke empfohlene interne Differenzierung

Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten

z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung

Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern

z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung

Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte

z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen

Schwierige Familiensituation

z.B. Konflikte zwischen den Eltern, Multiproblemfamilie

Trennung oder Scheidung der Eltern Migrationbedingte Probleme

Konflikte, die aus dem Leben in zwei Kulturen resultieren

Beziehungsstörungen zwischen Eltern und Kind

z.B. Pubertätsprobleme

Auffälligkeiten im sozialen Verhalten

(dissoziales Verhalten) des jungen Menschen
z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat

Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen

z.B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen

Entwicklungsauffälligkeiten

z.B. späte Sprachentwicklung, frühe sexuelle Reife, Hochbegabung

Emotionale Probleme des jungen Menschen

z.B. Ängste, Zwänge, Selbstmordgefährdung

Körperlich-seelische Auffälligkeiten

z.B. Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen

Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen

z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung

Unversorgtheit des jungen Menschen

z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige

Kommentar: Eher seltene Konstellation für Erziehungsberatung

Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie

z.B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme

Kommentar: Eher seltene Konstellation für Erziehungsberatung

Gefährdung des Kindeswohls

z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie

Traumatisierung des jungen Menschen

durch körperliche o. seelische Gewalt, sexuellen Missbrauch, anderes Trauma

Vernachlässigung, Verwahrlosung des Kindes des jungen Menschen

z.B. Vernachlässigung, Aufwachsen ohne Wertorientierung

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels

Kommentar: Nicht für Erziehungsberatung

durch Beratung nicht in Betracht und ist deshalb hier nicht aufgeführt. Diese Antwortmöglichkeit ist für Fremdunterbringungen vorgesehen, bei denen der Personensorgeberechtigte in eine andere Gebietskörperschaft umzieht und dadurch einen Zuständigkeitswechsel bei im Übrigen gleicher Hilfeleistung

hervorruft. Die „Unversorgtheit“ eines jungen Menschen wird in aller Regel zu einer Fremdplatzierung, nicht aber zur Inanspruchnahme von Beratung führen.

Eine „unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie“ dürfte als Grund für die Leistung Erziehungsberatung

nur in wenigen Fällen zu nennen sein.

Eine erzieherische Hilfe, auch Erziehungsberatung, kann erbracht werden um durch die Hilfe eine „Gefährdung des Kindeswohls“ abzuwenden. Dies setzt keinen familiengerichtlichen Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB voraus.

Um der Komplexität der Problemlagen in Familien gerecht zu werden, sind hier drei Antworten möglich. Es sollte aber beachtet werden, dass die erste Antwort den Hauptgrund der Hilfgewährung ausweist.

Ende der Beratung

Das Ende der Beratung wird als Monat und Jahr des letzten Kontaktes im Zusammenhang mit der Beratung des jungen Menschen bzw. Personensorgeberechtigten erfasst. Liegt der letzte Beratungskontakt zum Ende eines Jahres mehr als sechs Monate zurück, so gilt die Beratung als beendet. In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen. Zusätzlich ist bei „Betreuungsintensität der Beratung“ anzugeben, ob der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück liegt. (Dadurch verlängert sich die tatsächliche Dauer der Beratung nicht. Bei der Auswertung der Daten werden zur Berechnung der Dauer einer Beratung der erste und letzte Beratungskontakt ggfs. unter Abzug von sechs Monaten zugrunde gelegt.)

Betreuungsintensität der beendeten Beratung

Für am Jahresende andauernde Erziehungsberatung wird die Intensität der Leistung durch die Zahl der im Berichtsjahr erfolgten Beratungskontakte erfasst. Am *Ende* einer Beratung werden *alle* Kontakte, die seit Beginn der Beratung stattgefunden haben, erfasst. Als Beratungskontakte werden dabei die Face-to-Face-Gespräche mit dem jungen Menschen bzw. der/dem/ den Personensorgeberechtigten selbst erfasst sowie Kontakte, die durch die Beratungsfachkraft im sozialen Umfeld, z.B. im Kindergarten, in der Schule oder beim Allgemeinen Sozialen Dienst

wahrgenommen hat.

Ein Kontakt wird dabei nur dann gezählt, wenn er (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) eine Dauer von mindestens 30 Minuten gehabt hat. Im Regelfall werden für einen Beratungskontakt 60 Minuten zugrunde gelegt. Familientherapeutische Sitzungen oder Gruppensitzungen, die länger als 60 Minuten dauern, werden als zwei Kontakte gezählt.

Grund für die Beendigung der Beratung

Bei der Neufassung der „Beendigung“ der Hilfe werden nicht mehr Gründe für die Beendigung erfasst; vielmehr liegt nun der Fokus auf der Abbildung der Zielerreichung bei der Hilfe. Daher ist auf die bisherigen Alternativen „Weiterverweisung“ und „Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“ verzichtet worden. Als Merkmalsausprägungen stehen für die Erziehungsberatung zur Verfügung:

- Beendigung gemäß Beratungszielen
- Beendigung abweichend von Beratungszielen durch
 - Den Sorgeberechtigten/ den jungen Volljährigen
 - Die Beratungsstelle/ die Beratungsfachkraft
 - Den Minderjährigen
- Sonstige Beendigung.

Es ist nur eine Angabe möglich. Die Merkmalsausprägungen

- Adoptionspflege und
- Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels

können in der Erziehungsberatung nicht auftreten.

Anschließendes Aufenthaltsort

Zur Erfassung des Aufenthaltsortes steht der Schlüssel 3 zur Verfügung. Es soll der Ort angegeben werden, an dem sich der junge Mensch nach Beendigung der Beratung aufhält. Als „Eltern“ gelten dabei auch Adoptiveltern, nicht aber Pflegeeltern. Der junge Mensch lebt im Sinne dieser Kategorien nur dann „in einer eigenen Wohnung“, wenn damit keine Hilfe nach

§§ 34, 41 SGB VIII verbunden ist.

Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Künftig wird die Statistik für alle Hilfen zur Erziehung erfassen, welche Hilfe im Anschluss geleistet wird. Dabei stehen für die Erziehungsberatung als Merkmalsausprägungen zur Verfügung:

- Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, andere Einrichtungen
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 – 35, 41 SGB VIII
- Eingliederungshilfe
- Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27-35, 41 SGB VIII bekannt.

Es ist nur eine Angabe möglich. Der „Zuständigkeitswechsel“ kommt aus dem oben dargestellten Grund als Merkmalsausprägung für die Erziehungsberatung nicht in Betracht. Wenn keine nachfolgende Hilfe erforderlich ist, so ist dies ebenfalls als „keine nachfolgende Hilfe ... bekannt“ zu kodieren.

bke-Statistik-Programm

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat die Überarbeitung der Bundesstatistik zum Anlass genommen, in einer Kommission zu prüfen, welche über die Bundesstatistik hinausgehenden Angaben zur Situation der Hilfeempfänger fachlich wünschenswert erscheinen. Sie hat damit auf die Tatsache reagiert, dass Beratungsstellen oftmals über die Bundesstatistik hinaus gesonderte Statistiken für das örtliche Jugendamt, die jeweilige Trägergruppierung oder das Bundesland führen sollen. Im Ergebnis hat sie einen statistischen Erhebungsbogen erstellt, der den Informationsbedarf zur Erziehungsberatung weitgehend abdecken sollte. Vgl. dazu auch die Darstellung auf Seite 37 in diesem Heft.

23. November 2006